

**REPUBLIK ÖSTERREICH**

44/SN-388/ME

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsekt., Sekt. I, Sekt. II, Buchhaltung, Tel.: (0222) 71100 DW

A-1010 Wien, Stubenring 12: Revision, Sekt. III, Sekt. IV, Sekt. VI, Tel.: (0222) 51510 DW

A-1020 Wien, Ferdinandstrasse 4: Sektion V, Tel.: (0222) 21323 DW

Bundeskanzleramt -
VerfassungsdienstBallhausplatz 2
A-1041 Wien

Wien, am 1994 05

Telefax-Nr.: 6503

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

11.834/06-IA1/94

Dr. Dadatschek/6648

Betreff:

Strukturreform B-VG
Begutachtungsverfahren
Stellungnahme BMLFIm Rahmen des Begutachtungsverfahrens vom BKA-VD mit
Zl 603 363/63-V 1/94 um Stellungnahme zum Entwurf betreffend ein**Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungs-
gesetz in der Fassung von 1929 geändert wird sowie andere
Bundesgesetze geändert oder aufgehoben werden
(Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1994 - B-VG-N 1994)**(im Folgenden kurz B-VG-E) um Stellungnahme ersucht, teilt das
BMLF aus der Sicht seines Wirkungsbereiches mit:

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

Telefax Regeb.: 7137995 und 7139311 - Fernschreiber Regeb.: 111145 und 111780 - DVR: 0000183 - Bankverbindung: PSK 5060007

www.parlament.gv.at

1. Allgemeine Bemerkungen:

Der vorliegende Entwurf erscheint in Bereichen, die wesentlich den Wirkungsbereich und die Interessen des BMLF berühren, nicht in allen Zielvorgaben und Inhalten der politischen Vereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 08.10.1992 (im Folgenden kurz PV) und in den bisher zu deren Durchführung gepflogenen Verhandlungen zu entsprechen. Das BMLF vermißt auch im Normtext und den Erläuterungen dem BMLF ausdrücklich zugesicherte und unabdingbare Möglichkeiten und Instrumente, die in der PV zur Erreichung der in der Präambel genannten Ziele grundgelegt sind.

Insbesondere sind Fragen um die Sicherstellung der einheitlichen Vollziehung im Bereich der Angelegenheiten des Art 11 B-VG noch nicht ausreichend gelöst.

2. Zu ausgesuchten Bestimmungen und Problembereichen:

2.1. Art 10 B-VG-E

- 2.1.1. Im Rahmen der Vorarbeiten an der Implementierung der EU-Rechtsvorschriften betreffend die **gemeinsamen Marktorganisationen** und die Sonderbestimmungen auf Grund des Beitrittsvertrages erwies sich ein bis dahin kaum abschätzbare sachliches Erfordernis, die Angelegenheiten der gemeinsamen Marktorganisationen künftig Art 10 B-VG zuzuordnen.

Die bisher verfolgte Vorgangsweise, mit einer Verfassungsvorschaltklausel und in der Regel auch Befristung die Zuständigkeit zu Gesetzgebung und Vollziehung der Marktordnungen iS des bisherigen nationalen Verständnisses diese periodisch einer inhaltlich-fachlichen Diskussion und politischen Verhandlungen zu unterziehen, erweist sich als weitgehend hinfällig, da die gemeinsamen Marktorganisationen überwiegend durch EU-Normen mit Verordnungscharakter geregelt sind.

Die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit der Gesetzgebung und auch Vollziehung der gemeinsamen Marktorganisationen durch den Bund erscheint schon durch die bisherige Praxis belegt. Auch scheint die Unabdingbarkeit der Schaffung eines Basismarktordnungsgesetzes mit horizontalen Bestimmungen über die einzelnen Marktorganisationen ausschließlich gemäß Art 10 als geeignetem Kompetenztypus gegeben. Es wird in Erinnerung gerufen, daß bereits in den ersten Ansätzen um die Einleitung einer Strukturreform die Länder eine Verlagerung der Angelegenheiten der agrarischen Wirtschaftsgesetze in den Art 10 B-VG selbst in die Diskussion eingebracht hatten.

Der Kompetenzkatalog des Art 10 Abs 1 wäre zu ergänzen:

" xx.Angelegenheiten der agrarischen Marktordnungen "

Dabei ist klarzustellen, daß es sich um alle Marktordnungen nach nationalem Verständnis sowie auch nach dem Verständnis der EU handeln muß.

Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, daß die im Rahmen der gemeinsamen Marktordnungen eingebetteten agrarischen Förderungen überwiegend hoheitlichen Charakter aufweisen. Die bisher durch zivilrechtliche Instrumente mit der Abwicklung der agrarischen Förderungen (Privatwirtschaftsverwaltung) betrauten Landwirtschaftskammern werden jedoch gerade in Hinkunft und in jedem Falle für die Vollziehung jedenfalls im Beihilfenbereich der gemeinsamen Marktordnungen unverzichtbar sein.

Es wäre daher verfassungsrechtlich vorzusehen, daß der Bund zur Vollziehung der gemeinsamen Marktordnungen (jedenfalls im Beihilfenbereich) weiterhin Landwirtschaftskammern heranziehen kann.

Folgende Formulierung in Art 10 Abs 3 B-VG wird vorgeschlagen:

" Die Vollziehung ...obliegt Bundesbehörden, jedoch können die Länder sowie hinsichtlich der **Angelegenheiten des Abs 1 Z xx auch die Einrichtungen beruflicher Vertretungen auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet** durch Bundesgesetz mit der Vollziehung betraut werden..."

Das BMLF geht davon aus, daß selbst bei der bis dato noch offenen Frage der Verlagerung der Angelegenheiten des **"Ernährungswesens einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle"** in den Art 11 B-VG im Bereich des Weinrechtes die bisher auf Grund einer Verfassungsbestimmung oder einer gem Art 102 Abs 4 erteilten Zustimmung der Länder bestehende unmittelbare Bundesvollziehung auch weiterhin unberührt bleibt.

In jedem Falle ist jedoch sicherzustellen, daß die Angelegenheiten der **"Weinbehandlungsmittel"** demselben Kompetenztatbestand wie die übrigen agrarischen Betriebsmittel durch Ergänzung des Art 10 Abs 1 Z 12 zugeordnet werden.

2.1.2. Auf den Widerspruch zu Art 10 Abs 1 Z 1 und Art 129 wird hingewiesen.

2.1.3. Folgende generelle Frage des Zusammenwirkens zwischen Art 10 Abs 1 Z 2 B-VG **"Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland"** einerseits und der Gesetzgebungskompetenz der Länder unterliegenden Angelegenheiten andererseits wäre für folgende Fallkonstellation zu untersuchen:

Eine den Ländern in Gesetzgebung zugewiesene Materie ist von den Ländern im Rahmen der Umsetzung einer EU-Richtlinie wahrzunehmen; hinsichtlich derselben Materie kommt im Falle des "Waren- und Viehverkehrs mit dem Ausland" dem Bund die Aufgabe der Umsetzung zu.

Damit erscheint die Frage offen, ob durch auf Grund der jeweiligen Gesetzgebungen ergehende Vollzugsakte verschiedener Gebietskörperschaften durch ihre prallellaufenden und inhaltlich nicht zwingend übereinstimmenden Vollzugsakte die Gefahr von EU-widrigen Verkehrsbeschränkungen gegeben sein könnte.

Dies sei am Beispiel der EU-Richtlinie 3 77 L 0093 (Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse) dargestellt:

Sie regelt

1. zu treffende Maßnahmen gegen die Einschleppung in den und die Ausbreitung im Binnenmarkt sowie
2. zu treffende Maßnahmen bei Verbringung von Pflanzen auch nur innerhalb eines Mitgliedsstaates.

Hinsichtlich der zweitgenannten Maßnahmen besteht eine Kompetenz gem Art 15, die erstgenannten Maßnahmen sind unter dem Aspekt des Art 10 Abs 1 Z 2 vom Bund zu treffen.

Die EU-RL sieht zB zwingende Untersuchungen mit nachfolgenden individuellen Hoheitsakten vor.

Eine Untersuchung samt Verwaltungsakt des Bundes sowie parallel eine idente Untersuchung samt Verwaltungsakt des Landes sind nicht auszuschließen.

Selbst bei Inanspruchnahme des Art 10 Abs 3 B-VG-E wären jedenfalls wohl gesonderte Vollzugsakte der Gebietskörperschaften erforderlich.

Es wäre zu untersuchen, ob dies als unzulässige "Maßnahme gleicher Wirkung" iS Art 30 EU-Vertrag (= "jede Handelsregelung, die geeignet ist, den innergemeinschaftlichen Handel unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell zu behindern" zu qualifizieren wäre.

2.3. Art 11 B-VG-E

- 2.3.1. Das BMLF weist darauf hin, daß es sich zu einer Verlagerung der Angelegenheiten betreffend **"Forstwesen"** und **"Wasserrecht; Regulierung und Instandhaltung der Gewässer zum Zwecke der unschädlichen Ableitung der Hochfluten oder zum Zwecke der Schifffahrt und Flößerei"** sowie **"Wildbachverbauung"** unter der Voraussetzung bereit erklärt, daß im Sinne der PV geeignete Instrumente für den Bund geschaffen werden, die eine einheitliche Vollziehung im Bundesgebiet sicherstellen.

Dies ist noch nicht erfolgt (siehe Ausführungen zu Abs 4, Pkt 2.3.6.)

2.3.2. Auch nach Befassung des BKA-VD kann die Frage, ob der Kompetenztatbestand **"Regulierung und Instandhaltung der Gewässer zum Zwecke der unschädlichen Ableitung der Hochfluten oder zum Zwecke der Schifffahrt und Flößerei"** als Teil des Kompetenztatbestandes "Wasserrecht" zu qualifizieren sei, nicht als eindeutig gelöst betrachtet werden. Die Quellenlage zeigt jedoch den schon immer erkannten unlösbaren Konnex zum Tatbestand "Wasserrecht" auf, sodaß dieser Kompetenztatbestand wie vereinbart - der derzeitigen Tatbestandsverbindung folgend - gemeinsam mit dem Kompetenztatbestand "Wasserrecht" ausdrücklich in die Verfassung aufzunehmen wäre.

2.3.4. Das BMLF geht davon aus, daß der Tatbestand **"Überschreitung von Immissionsgrenzwerten"** in Art 11 Abs 1 Z 4 auf die Luftschadstoffe bezogen bleibt und die - weitergehenden - wasserrechtlichen Regelungen unberührt bleiben. Eine Klarstellung in den Erläuterungen erscheint zielführend.

2.3.5. **Art 11 Abs 3:**

Eine **konkurrierende Verordnungszuständigkeit** erscheint unter den von der Bundesregierung derzeit intensiviert verfolgten Bestrebungen nach Rechtsbereinigung sowie den damit auch in Zusammenhang zu sehenden Fragen der Rechtsunsicherheit und Normenflut nicht unstrittig. Insbesondere sind Vollzugsprobleme bei Individualverfahrensakten nicht auszuschließen.

Unklar bleibt auch die Rolle von Vollzugsakten auf Grund einer später erlassenen rechtswidrigen - aber gültigen - Landesverordnung.

Auch die Beurteilung von an die Verwaltung gerichteten Verordnungen erscheint klärungsbedürftig.

2.3.6. Art 11 Abs 4:

Das BMLF weist neuerlich darauf hin, daß jedenfalls im Normtext ausreichend klare Instrumente vorzusehen sind, die eine **bundeseinheitliche Vollziehung** sichern.

Die PV führt hiezu aus, daß,

"eine Ermächtigung für den Bundesgesetzgeber vorgesehen werden (soll), die es dem Bund ermöglicht, für ausdrücklich zu bezeichnende Angelegenheiten (insbesondere durch die Einräumung von Informationsrechten, die Erlassung von Verordnungen sowie die Erhebung von Amtsbeschwerden) eine einheitliche Vollziehung sicherzustellen".

Mit den in Diskussion stehenden Regelungsinhalten sind jedoch diese zwischen Bund und Ländern akkordierten Spielräume und in der bisherigen Diskussion erörterten Instrumente und Möglichkeiten nicht zielführend ausgeschöpft:

Ein BM kann sich demnach Akte der Vollziehung wohl zur Vollziehung (-> durch Bundesbehörden) vorbehalten, nicht jedoch eine einheitliche Vollziehung durch Landesbehörden sicherstellen.

Dabei wird auch in Verbindung zu den Erläuterungen zu Art 11 Abs 3 insbesondere daran erinnert, daß dem BMLF in Gesprächen mit dem BKA ausdrücklich zugesichert worden war, daß weiterhin für den Bund die unabdingbar erforderliche Möglichkeit bestehen solle, insbesondere auch Vollzugsanweisungen an die Länder, die der Verordnungsform nicht zugänglich sind, als Instrument zur Sicherstellung einer einheitlichen Vollziehung durch Landesbehörden einzusetzen.

Darüberhinaus bestand Konformität darüber, die Tatbestände, wann das Erfordernis der Einheitlichkeit der Vollziehung gegeben sei, im Normtext zu umschreiben (zB Wahrung der Vertretungsmöglichkeit in supra- und internationalen Einrichtungen).

Ebenfalls an dieser Stelle wäre darauf hinzuweisen, daß die ausdrücklich zugesicherte Verankerung der Möglichkeit des BM, **Angelegenheiten, die derzeit in erster und letzter Instanz** durch den BM vollzogen werden, ungeachtet ihrer künftigen Subsumtion unter Art 11 B-VG weiterhin vollziehen zu können (die Erforderlichkeit der einheitlichen Bundesvollziehung sei hier nicht gesondert nachzuweisen, sondern vermutet), noch nicht erfolgt ist.

Eine entsprechend deutliche Regelung für die künftige Rechtslage im Normtext oder auch in den Erläuterungen sollte noch angeführt werden.

Eine Disharmonie der Wertungen kann auch auf Grund einer vergleichenden Betrachtung mit Art 11 Abs 6 nicht übersehen werden.

Auch sollte durch die Formulierung **"mehr als ein Land"** anstelle **"mehrere Länder"** klargestellt werden, daß die Erforderlichkeit einheitlicher Vollziehung auch bei Betroffenheit nur zweier Länder gegeben sein kann.

Das BMLF bringt daher neuerlich seinen Formulierungsvorschlag, der mit Zl 11 834/14 IA1/93 dem BKA vorgelegt worden war, in Erinnerung. Im Lichte der aufgezeigten Probleme in einer ergänzten Fassung lautet er:

"In den nach Abs 1 ergehenden Bundesgesetzen können Akte der Vollziehung, die wesentliche Bundesinteressen berühren oder mehr als ein Land betreffen oder zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen des Bundes erforderlich sind, dem zuständigen Bundesminister vorbehalten werden".

Gleichzeitig ist im Verfassungstext - wie zugesagt - zu verankern, daß im Bereich des Art 11 die Erlassung von Rechtsverordnungen, Verwaltungsverordnungen und richtlinienmäßigen Vorgaben an das Land als Akte der Gesetzgebung gelten.

Im Hinblick auf den nicht unbedeutenden Schritt zur Auflösung der mittelbaren Bundesverwaltung und die daraus unmittelbar folgenden Rechtsfragen sollten Umfang und Tiefe der Erläuterungen, auf die durch die inhaltliche Offenheit der Norm bei ihrer Interpretation besondere Angewiesenheit besteht und im praktischen Vollzug noch verstärkt bestehen wird, überdacht werden.

2.3.6. Art 11 Abs 5:

Das BMLF geht davon aus, daß durch Art 11 Abs 5 die Vollziehung wasserrechtlicher Vorschriften durch die Bergbehörden nicht berührt wird, hält jedoch eine Klarstellung zumindest in den Erläuterungen für zielführend.

2.3.7. Art 11 Abs 8:

Die Wendung "**im übrigen**" bleibt unklar und sollte zur Vermeidung ungewollter Schlüsse verdeutlicht werden. Auch ist die Möglichkeit der Anrufung des VfGH aus der Bestimmung nicht nachvollziehbar.

2.3.8. Art 11 Abs 9:

Eine rechtsfreundliche Lösung und Abstimmung mit Art 15 Abs 4 erschiene zweckmäßig. Die Frist in Verbindung mit "Entscheidung" vereitelt die derzeit bestehende Geltendmachung der Entscheidungspflicht bei völliger Untätigkeit der Behörden.

2.4. Art 11a B-VG-E:

Das BMLF geht davon aus, daß die Bürgerbeteiligung gem § 104 WRG unberührt bleibt.

2.5. Art 12 B-VG-E:

2.5.1. Dieser Kompetenztypus wäre gem Pkt 1 lit c der PV zum Entfall aus der Verfassung vorgesehen. Seine Beibehaltung kann jedoch durchaus positiv bewertet werden. Die Bereinigung der diesem Kompetenztypus unterfallenden Angelegenheiten erscheint allerdings nicht zwingend konsequent:

Das BMLF weist darauf hin, daß es die Verlagerung der Bodenreform und des Schutzes der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge zu Art 15 B-VG deswegen zur Kenntnis genommen hat, da es von einem programmgemäßen Entfall dieses Kompetenztypus ausgegangen ist.

2.5.2. Bei Beibehaltung dieses Kompetenztypus sollte jedoch auch die derzeitige Rechtslage hinsichtlich der Angelegenheiten betreffend **"Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge"** (incl der nun abgesplitteten giftrechtlichen Regelungen) beibehalten werden.

2.5.3. Auch erscheint der Zeitpunkt geeignet, die zum Teil bestehende Rechtsunsicherheit betreffend die **"Angelegenheiten der land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung"** zu beseitigen und diese Angelegenheiten der herrschenden Auslegung folgend demselben Kompetenztypus wie das land- und forstwirtschaftliche Arbeitsrecht zuzuordnen.

2.6. Art 15 B-VG-E:

2.6.1 **Art 15 Abs 4:**

Die systematische Einordnung erscheint verfehlt und besser in Art 11 (+ Verweisnorm Art 14) beheimatet.

Der unbedingte Zuständigkeitsübergang auf Antrag von verfassungswegen könnte auch durch eine Modifikationsmöglichkeit durch Materiengesetz nicht relativiert werden.

Verfahren, die wegen der Komplexität der ihr zugrundeliegenden materiellen Probleme (Forstrecht, Wasserrecht) und verfahrensrechtlichen Probleme (zB auch gerade durch die Betroffenheit mehr als eines Landes und vieler Beteiligten, neuerdings auch Gemeinden) nach den Erfahrungen kaum innerhalb von 6 Monaten bescheidmäßig abgeschlossen werden können, können über Antrag an den Bund devolvieren, unabhängig davon, ob die Verzögerung auch auf die Mitwirkung anderer Verfahrensbeteiligter zurückzuführen ist. Darüberhinaus wäre klarzustellen, ob die Devolutionsmöglichkeit nur bei amtswegigen Verfahren und nur für den ursprünglichen Antragsteller (§ 73 AVG) gegeben sein soll.

Auch ist der Fall nicht auszuschließen, daß die Behörden verleitet sind, aus welchen Gründen immer Verfahren dem Bund zu überbinden.

Dem Bund stehen hiebei keinerlei Mittel zu, differenziert nach dem Grunde für die verzögerte Entscheidung durch die Landesbehörde, Devolutionsanträge abzuweisen, wie dies sehr sinnvoll etwa § 73 AVG vorsieht.

Zur Wahrung der Sinnhaftigkeit des Kompetenztypus des Art 11 und Durchbrechung des Devolutionsautomatismus wäre daher dringend geboten, eine verfassungsgesetzliche Ermächtigung zur Schaffung solche Abweisungstatbestände im Materiengesetz aufzunehmen, da die derzeitige Ermächtigung zur näheren Regelung im Materiengesetz sich hierauf nicht erstreckt.

Nicht unerwähnt darf auch bleiben, daß sich in jedem Fall für den Bund das Erfordernis ergibt, für eine nicht abzuschätzende Anzahl und einen nicht abzuschätzenden Umfang von überbundenen Verfahren latent Ressourcen für den Sach- und Personalaufwand bereitzuhalten, ein Problem, das zu einer Lösung noch ansteht, welche auch eine sachgerechte Finanzierungsverantwortung für diesen Aufwand des Bundes zu umfassen hätte.

Klarstellungsbedürftig erscheint auch, ob sich die bundesweite Geltung von Bescheiden auch auf Bescheide in Angelegenheiten des Art 15 bezieht oder lediglich auf die einvernehmlichen Bescheide im übertragenen Vollzugsbereich. In jedem Falle wäre legislativ vorzukehren, daß der nunmehr sich aufdrängende e contrario-Schluß vermieden werden kann.

2.7. Art 16 B-VG-E:**2.7.1. Art 16 Abs 4:**

Übrige Vereinbarungen der Länder untereinander sind der Bundesregierung "zugleich" mit ihrem Inkrafttreten zur Kenntnis zu bringen.

Der korrekte Vollzug dieser Bestimmung erscheint nicht sinnvoll (Meldung in der juristischen Sekunde des Inkrafttretens !) realisierbar. Auch kann wohl keinem Land verwehrt werden, diese Mitteilung an den Bund schon vor Inkrafttreten der Vereinbarung zur Kenntnis zu bringen.

2.7.2. Der Verweis des Art 16 Abs 5 auf die in Art 102 und 103 umschriebenen und unzureichenden Rechte des Bundes wirft insbesondere vor dem Hintergrund eines allfälligen EU-Beitrittes umso mehr die Frage auf, ob und inwieweit der Bund seine Verantwortung gegenüber anderen Völkerrechtssubjekten und gem Art 142 B-VG noch wahrzunehmen imstande sein wird.

2.8. Art 98 B-VG-E:

Ein allfällig weiterer Abbau der Einspruchsmöglichkeiten des Bundes würde das Problem aufwerfen, ob es sinnvoll ist, dem Bund die staats- und völkerrechtliche Verantwortung für allfällige Verletzung von völkerrechtlichen Verträgen durch die Landesrechtsordnungen zu überbinden, ohne ihm geeignete Instrumente zur Wahrnehmung dieser Interessen des gesamten Staates zur Verfügung zu stellen.

2.9. Art 102 B-VG-E:

Das hier vorgesehene Instrumentarium, das auch in den Fällen des Art 16 Abs 5 zur Verfügung stehen soll, erweist sich nicht nur im Lichte der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit des Bundes als unzureichend, wie vom BMLF wiederholt betont wurde:

Das Recht auf Auskünfte über die Vollziehung steht nur für Zwecke der Vorbereitung der Erlassung von Gesetzen und Verordnungen zur Verfügung. Die Wahrnehmung zB von Berichts- und sonstigen Auskunftspflichten gegenüber der EU erscheint jedenfalls in Frage gestellt.

Die Auskünfte sind im übrigen mangels anderer Informationsrechte nicht verifizierbar, was die Gefahr verfehlter Legistik oder Berichtstätigkeit in sich birgt.

Das Recht auf Auskünfte und Aktenvorlage besteht nur in bestimmten Fällen und soweit es zur Wahrnehmung anderer Aufgaben erforderlich ist; dies wirft die Frage auf, welcher Stellenwert dem Instrument der Amtsbeschwerde zukommen kann.

Unklar erscheint darüberhinaus, wie dieses Recht in jenen Fällen auszuüben ist, in welchen dem Bund die Erforderlichkeit des Einschreitens des Bundes nicht zur Kenntnis kommt oder gebracht wird.

Wenn diesem Recht auf Auskunftseinholung überdies noch eine Pflicht zur Auskunftseinholung gegenübersteht, bei deren Versäumung der Bund in Haftung genommen werden kann, ist diese Bestimmung als ungeeignet zu beurteilen.

Es wäre durch geeignete Ergänzungen im Katalog der Rechte des Bundes oder eine (zusätzliche) Generalklausel jedenfalls vorzusorgen, daß dem Bund alle jene Rechte zustehen, die eine wesentliche Voraussetzung zur Wahrnehmung seiner Aufgaben bilden.

2.10. **Art 103 B-VG-E:**

Das in Art 103 umrissene Verfahren bis zum Übergang der Zuständigkeit an den Bund zur Setzung von Vollzugsakten erscheint kaum dazu geeignet, zeitgerecht in jenen allgemein gefährdenden Situationen Vollzugsakte zu setzen.

Klarheit über die Haftungsfragen (über den Kostenersatz hinaus) ist herzustellen. Dabei ist auch der Fall zu berücksichtigen, daß die Notwendigkeit des Einschreitens des Bundes (zu) spät, im schlimmsten Fall gar nicht bekannt wird (siehe auch zu Informationsrechte).

Das BMLF geht davon aus, daß "Vollzugsakte" auch die Vollstreckung umfaßt, damit sichergestellt ist, daß nicht durch Unterlassung der Vollstreckung durch das Land die Wirksamkeit dieser Bestimmung unterlaufen werden kann.

Abgrenzungsfragen zu Art 132 Abs 2 erscheinen noch offen.

Ungeklärt erscheint überdies das rechtliche Schicksal der Vollzugsakte des Bundes, sobald gleichgerichtete oder andersorientierte Vollzugsakte des Landes ergangen sind.

2.11. Art 104 B-VG-E:

Das BMLF hat im Rahmen der Diskussion um die Strukturreform zum Ausdruck gebracht, daß die Ausnehmung von den Einschränkungen der Widerrufsmöglichkeiten im Rahmen der Auftragsverwaltung seines Wirkungsbereiches insbesondere im Hinblick auf eine effiziente Vollziehung der im Rahmen der Privatwirtschaft vollzogenen agrarischen Förderungsmaßnahmen als sachlich notwendig und gerechtfertigt beizubehalten ist.

2.12. Art 129a B-VG-E:

Die erforderliche Zustimmung der Länder zur Kundmachung kann zur Folge haben, daß dem Materiengesetzgeber Bund die Normierung des Rechtszuges an den UVS versagt sein kann.

Die Vereinbarkeit mit dem rechtsstaatlichen Auftrag des Art 129 B-VG kann dann nicht erkannt werden, wenn die die Verweigerung der Zustimmung nicht an in der Verfassung zu umschreibenden sachlich gerechtfertigte Tatbestände gebunden wird.

Auf die Folgekosten für den Bund (erhöhter Sach- und Personalaufwand des VwGH) wird hingewiesen.

2.11. Art 149a B-VG:

Das BMLF geht davon aus, daß der Katalog des Art 149a im Sinne Art 44 Abs 5 erweiterbar und nicht abschließend ist.

Es wird darauf hingewiesen, daß § 2 DSG nicht im Verfassungsrang steht.

2.12. Art 150 B-VG-E:

Das BMLF geht davon aus, daß bestehende Regelungen des Wasserrechtsgesetzes unberührt bleiben.

Wie Art 150 Abs 2 Z 7 hinsichtlich von Verfahren zu verstehen ist, deren Berufungsfrist zum Stichtag schon abgelaufen ist, erscheint ebenso klärungsbedürftig wie die Frage der Zuständigkeit des Bundes zur neuerlichen Verfahrensführung nach Bescheidbehebung durch VfGH oder VwGH.

Das Verhältnis von Art 150 Abs 6 zu den Möglichkeiten des Bundes auf Grund Art 11 Abs 4 B-VG wäre klarzustellen um zu vermeiden, daß es zu automatischen Zuständigkeitsverlagerungen auch in jenen Bereichen kommt, in denen der Bund Vollzugsvorbehalte gem Art 11 Abs 4 normiert sehen will.

Eine klare und diesen Erfordernissen gerechte verfassungsrechtliche Regelung erscheint unverzichtbar.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Das BMLF nimmt von einer Beurteilung finanzieller Folgewirkungen im Budget Abstand, hält es jedoch für notwendig, auch die Bedeckung des allfälligen zusätzlichen Sach- und Personalaufwandes des Bundes zu sichern.

4. 25 Exemplare dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

MR Dr. Hancvencel

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in cursive script, likely belonging to the official responsible for the correctness of the copy.